

**Auszug aus der Niederschrift der Fortsetzung der
Sitzung des HFAs des Haupt- und
Finanzausschusses des Rates der Stadt
Meckenheim vom 17.03.2021**

15.2	Verpflichtung zu Veröffentlichung des Amtsblattes (Herr Brauckmann, FDP)	
------	--	--

Herr Brauckmann:

Besteht die Verpflichtung das Amtsblatt in einer Zeitung zu veröffentlichen? Die derzeitige Verteilung ist nicht optimal.

Antwort der Verwaltung zur Niederschrift:

Gemäß der Bekanntmachungs-Verordnung NRW bestehen vier alternative Möglichkeiten zur Bekanntmachung:

1. im Amtsblatt der Gemeinde,
2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder
4. durch Bereitstellung im Internet.

Auf die erfolgte Bereitstellung im Internet und die Internetadresse ist in einer der Nummer 1 bis 3 bestimmten Formen nachrichtlich hinzuweisen.

Die Veröffentlichung des Amtsblattes ist in der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim geregelt. Das wöchentlich erscheinende Amtsblatt wird in einer kostenlosen Zeitung veröffentlicht, weil dadurch die breite Masse der Bevölkerung erreicht werden kann. Parallel dazu werden die amtlichen Texte auch auf der Internetseite der Stadt Meckenheim veröffentlicht.

Meckenheim, den 16.04.2021

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in